



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 35/2018

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB)

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer
Regierungsbeschäftigte Katharina Niklasch
Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 18.06.2018

TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 25.06.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 22. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Vreden

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung	2
2.	Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000).....	3
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)	3
4.	Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG).....	3
5.	Umweltprüfung (§ 8 ROG)	3
6.	Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans.....	4
7.	Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG).....	4
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	4
9.	Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG).....	4
10.	Weiteres Verfahren	5

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

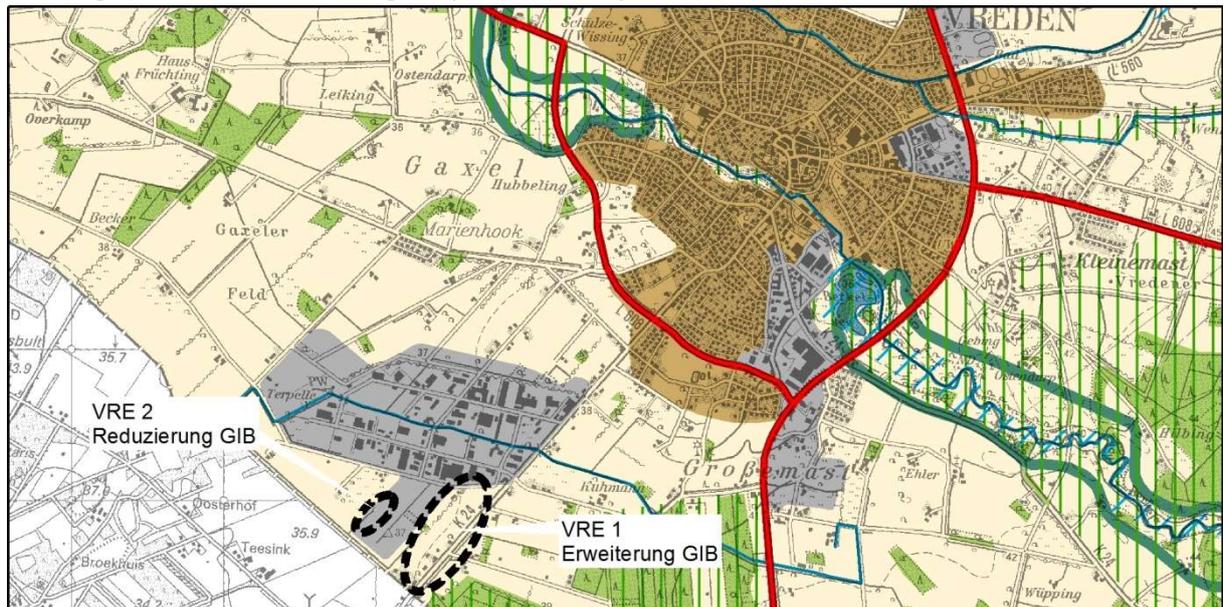
Die Stadt Vreden hat mit Schreiben vom 20.03.2018 eine Änderung des Regionalplans beantragt, mit dem Ziel weitere gewerbliche Nutzflächen festzulegen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Vreden war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So hat sich z.B. die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 8.420 im Jahr 2012 kontinuierlich auf mittlerweile 9.644 im Jahr 2016 erhöht. Der Anteil des produzierenden Sektors ist mit ca. 64 % deutlich höher als der Durchschnitt im Regierungsbezirk Münster mit 29 %.

Begleitet wurde die dynamische wirtschaftliche Entwicklung von einer konstant hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. In den letzten sechs Jahren wurden in Vreden etwa 30 ha für die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen. Um auch zukünftig die Flächennachfrage bedienen zu können, sollen weitere ca. 19 ha Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) im Regionalplan (VRE 1) festgelegt werden. Hinzu kommen etwa 2 ha GIB die im Rahmen eines Flächentausches (VRE 2) nach Osten in den Bereich VRE 1 verlagert werden sollen, so das insgesamt ca. 21 ha GIB, unmittelbar angrenzend an den bereits im Regionalplan festgelegten GIB entlang der Winterswijker Straße, festgesetzt werden (VRE 1). Die Darstellung der zusätzlichen Flächenkontingente erfolgt unter Beachtung des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Zwar verfügt Vreden noch über ca. 19 ha Flächenreserven, die überwiegend in dem bereits als GIB südlich vom Gewerbegebiet Gaxel festgelegt und im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Aus planerischer Sicht macht es bei der o.g. gewerblichen Entwicklung von Vreden jedoch Sinn den Flächenbedarf in dem Bereich VRE 1 festzulegen, um in Vreden eine mittelfristige Planungssicherheit für die gewerbliche Flächenentwicklung mit dieser Regionalplanänderung sicherzustellen, zumal die Flächen in dem Bereich VRE 1 nach Auskunft der Stadt überwiegend verfügbar und in Verbindung mit dem bereits festgelegten GIB kostengünstig erschlossen werden können.

In diese Konzeption kann die Absicht der Stadt Vreden, gemeinsam mit der niederländischen Nachbarkommune Winterswijk, ein grenzüberschreitendes Gewerbe- und Industriegebiet an der deutsch-niederländische Grenze zu entwickeln, integriert werden. Als erster Baustein soll ein grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum auf der deutsch-niederländischen Grenze, an der Winterswijker Straße, errichtet werden. Dieser Standort liegt im Süden des Planbereiches VRE 1.

2. Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland; schematische Darstellung der Änderungsbereiche

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind. Die öffentlichen Stellen werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der

Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts schriftlich durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt. (Scoping)

Nach § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. In diesen Fällen führt die Regionalplanungsbehörde zunächst eine Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung öffentlicher Stellen durch.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird vom Regionalrat Münster beauftragt einen Planentwurf der Regionalplanänderung zu erstellen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. ggfls. textliche Festlegung
4. Ergebnis der Umweltprüfung
5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten zeitgleich zur Beteiligung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) erhalten Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Verfahren

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.